

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FW**
vom 12.11.2010

Externe Sprachprüfungsanbieter in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Sprachprüfungen von externen Anbietern werden zurzeit an Bayerns Schulen durchgeführt?
2. Welche Gebühren fallen für die jeweilige Prüfung, an der entsprechenden Schulart, in der jeweiligen Klassenstufe, für die Prüflinge an?
3. Welche Lehrkräfte welcher Schularten, welcher Klassenstufe erhalten bei Durchführung von Sprachprüfungen von externen Anbietern eine Aufwandsentschädigung?
 - a) Wie hoch ist diese Entschädigung pro Schüler?
 - b) Besteht die Möglichkeit, durch eine hohe Gebühr für eine zusätzliche externe Sprachprüfung an den Schulen sozial schwächere Schüler zu benachteiligen?
4. Wäre es möglich, sprachliche Fähigkeiten mit einer international vergleichbaren Note (Bewertung) ohne die Hinzuziehung externer Sprachprüfungsgesellschaften auf dem Abschlusszeugnis der jeweiligen Schulart zu vermerken?
5. Inwieweit werden international vergleichbare Sprachprüfungsprogramme mit dem Prüfungsfach Deutsch durchgeführt?
6. Bestehen internationale Vereinbarungen, um die Deutsche Sprache als Fremdsprache im Ausland, ähnlich wie die Fremdsprachen an bayerischen Schulen, in den Lehrplan und den Prüfungsablauf mit einzubinden?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 18.01.2010

Zu 1.:

An den Hauptschulen werden keine Sprachprüfungen von externen Anbietern durchgeführt.

Realschüler haben die Möglichkeit, in der 9. Jahrgangsstufe freiwillig am „Preliminary English Test“ (PET) des Cambridge Instituts teilzunehmen. Ebenfalls in der 9. Jahrgangsstufe wird das französische Sprachzertifikat DELF A2 ange-

boten. Das französische Sprachdiplom DELF B1 kann zusätzlich zur Abschlussprüfung im Fach „Französisch“ erworben werden.

Die Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien können in Englisch das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) ablegen. Zur Teilnahme eignen sich Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Jahrgangsstufen 12 und 13 (im G 8 Jahrgangsstufe 12). Da die Prüfung auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfolgt, sollten vor allem Schülerinnen und Schüler mit guten bis sehr guten Englischkenntnissen zur Teilnahme ermutigt werden. Im Fach Französisch legt eine immer weiter steigende Anzahl von Schülerinnen und Schülern die verschiedenen Niveaustufen (A1, A2, B1, B2) der DELF-Prüfung ab. Seit dem letzten Schuljahr besteht außerdem die Möglichkeit, in Italienisch die Zertifikatsprüfungen Ele.it junior auf dem Niveau B1 und Int.it auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die Spanisch lernen, haben die Möglichkeit, das DELE auf den verschiedenen Niveaustufen des GER (A1, A2, B1, B2, C1, C2) abzulegen. All diese Angebote sind Zusatzangebote, die freiwillig sind.

An einzelnen beruflichen Schulen (z. B. an Beruflichen Oberschulen) werden Sprachprüfungen externer Anbieter (z.B. Cambridge ESOL Prüfungen) durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Sprachprüfungen stellt ein Zusatzangebot der jeweiligen Schule dar und ist freiwillig. Die Durchführung von Sprachprüfungen externer Anbieter an beruflichen Schulen ist derzeit nicht durch das Staatsministerium zentral veranlasst, Zahlen über teilnehmende Schulen und Schülerinnen und Schüler werden nicht erhoben.

Zu 2.:

Für den „Preliminary English Test“ an den Realschulen wird eine Gebühr von 85 Euro erhoben, für die DELF-Prüfung 25 Euro.

An den Gymnasien gestalten sich die Preise der Prüfungen wie folgt: Das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) kostet 140 €, die verschiedenen Niveaustufen des DELF: A1: 30 €, A2: 45 €, B1: 50 €, B2 70 €. Für die Prüfungen in Ele.it werden 50 € berechnet, für Int.it 70 €. Die DELE-Prüfungen werden den Gymnasien zu einem Vorzugspreis von 98 € für das Niveau B1 angeboten. Die Ausweitung des Angebotes auf die anderen Niveaustufen erfolgt erst zum Mai 2010; die Preise für die bayerischen Schülerinnen und Schüler sind noch nicht bekannt.

Da die Durchführung von Sprachprüfungen externer Anbieter an beruflichen Schulen derzeit nicht durch das Staatsministerium zentral veranlasst ist, liegen dem Staatsministeri-

um über die Höhe gegebenenfalls anfallender Gebühren und entsprechender finanzieller Unterstützung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler (z.B. durch den Elternbeirat oder den Förderverein der Schule) keine Informationen vor.

Zu 3.:

Für die DELF-Sprachzertifikate erhalten die Realschullehrkräfte keine Aufwandsentschädigung.

Beim „Preliminary English Test“ werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- Supervisor (Organisator vor Ort): 75 Euro
- Aufsicht: 50 Euro pro halben Tag
- Mündlicher Prüfer: 5,25 Euro pro Prüfling

Schülerinnen und Schüler aus sozial schwächeren Familien, die sich die Prüfungsgebühren nicht leisten können, erhalten in der Regel Unterstützung durch die Schule bzw. den Elternbeirat.

Die gymnasialen Lehrkräfte erhalten für die CAE-Prüfungen, die in der Regel an einem Samstag stattfinden, folgende Aufwandsentschädigungen:

- Supervisor (Organisator im Vorfeld und vor Ort): 175 Euro
- Aufsicht: 50 Euro pro halben Tag
- Mündlicher Prüfer: 5,25 Euro pro Prüfling

Für die DELF-Prüfungen werden die Lehrkräfte mit 15 € pro Prüfling entschädigt, bei den Prüfungen zu Ele.it und Int.it mit 10 € pro Prüfling. Für die DELE-Prüfungen, die an den verschiedenen Prüfungszentren des Instituto Cervantes abgelegt werden, ergibt sich keine Notwendigkeit der Aufwandsentschädigung. Derzeit wird jedoch erprobt, die DELE-Prüfungen an den Gymnasien durchzuführen. In diesem Fall soll eine Entschädigung von 15 € pro Prüfling gezahlt werden. Auch für den gymnasialen Bereich gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus sozial schwächeren Familien in der Regel Unterstützung durch die Schule bzw. den Elternbeirat erhalten können.

Über die Beteiligung von Lehrkräften an beruflichen Schulen an Sprachprüfungen externer Anbieter und dem Erhalt von Aufwandsentschädigungen ist dem Staatsministerium nichts bekannt.

Zu 4.:

Es ist möglich, in den Abschlusszeugnissen die erzielte Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen anzugeben, die einen gewissen internationalen Vergleich zulässt. Dies wird im Gymnasium und in der Beruflichen Oberschule bereits praktiziert; eine entsprechende Regelung für die Realschule ist in Arbeit. Obwohl diese Informationen in den Zeugnissen enthalten sind, legt dennoch eine immer weiter steigende Anzahl von Schülerinnen und Schülern die Prüfungen zum Erwerb eines Sprachzertifikats ab. Es handelt sich hierbei um eine attraktive, außerschulisch erbrachte Zusatzqualifikation, durch die der Prüfling beweist, dass er sich in der Fremdsprache über das Pflichtprogramm hinaus engagiert und eine überdurchschnittliche Sprachkompetenz mitbringt.

Am Gymnasium gelten dazu derzeit folgende Regelungen

(gemäß KMBek vom 12. März 2008 (GVBI S. 81):

Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 ist bei mindestens Note ausreichend in der ersten und zweiten Fremdsprache, soweit es sich um moderne Fremdsprachen handelt, folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch – Französisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

Bei mindestens Note ausreichend in der dritten Fremdsprache, soweit es sich um eine moderne Fremdsprache handelt, wird folgender Satz eingefügt:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Französisch – Italienisch – Russisch – Spanisch entsprechend der Niveaustufe A2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 ist bei mindestens Note ausreichend in allen fortgeführten modernen Fremdsprachen folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch – Französisch – Italienisch – Russisch – Spanisch entsprechend der Niveaustufe B1 (B1+ im Leseverstehen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

Im Zeugnis zur allgemeinen Hochschulreife ist bei mindestens Note ausreichend in allen fortgeführten modernen Fremdsprachen folgender Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch – Französisch – Italienisch – Russisch – Spanisch entsprechend der Niveaustufe B2 (C1 im Leseverstehen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

An der Beruflichen Oberschule gelten derzeit folgende Regelungen (gemäß KMBek vom 10. März 2009 (KWMBI S. 174)):

– Im Jahreszeugnis der Vorklasse ist folgender Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt.“

– Im Zeugnis der Fachhochschulreife ist folgender Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt.“

– Im Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife ist folgender Satz einzufügen, sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bescheinigt.“

– Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist folgender

Satz einzufügen:

„Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in (...) entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bescheinigt.“ Anstelle (...) wird die 2. Fremdsprache eingefügt, in der die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife notwendigen Kenntnisse nachgewiesen wurden (Französisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch).

Für die Sprache Latein wird zusätzlich folgender Satz eingefügt:

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“

Die neueren Lehrpläne und Abschlussprüfungen an der Beruflichen Oberschule orientieren sich dabei in den Fremdsprachen an den entsprechenden Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Sprachkenntnisse, die über Niveaustufe B2+ in Englisch bzw. über Niveaustufe B1 in den 2. Fremdsprachen hinausgehen, besitzen nur wenige sprachlich besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule. Da für diese kleine Zahl an Schülerinnen und Schülern keine schulischen Prüfungen auf höheren Niveaustufen angeboten werden können, kann kein entsprechender weitergehender Vermerk in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden. Für diese sprachlich besonders begabten Schülerinnen und Schüler kann es daher sinnvoll sein, an einer Prüfung eines externen Sprachprüfungsanbieters (z. B. Cambridge Certificate in Advanced English auf Niveaustufe C1) teilzunehmen, um ein international anerkanntes Sprachzertifikat zu erwerben und damit z. B. erleichterten Zugang zu einer ausländischen Hochschule zu haben.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und voll qualifizierende Berufsfachschulen können ihren Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats in Englisch anbieten. Anders als Fremdsprachenzertifikate externer Anbieter prüft und bescheinigt das KMK-Fremdsprachenzertifikat detailliert berufsbezogene Sprachkenntnisse für verschiedene Berufsbereiche, Berufsgruppen bzw. Einzelberufe auf den Niveaustufen A2, B1 und B2. Das Zertifikat wird von der Schule verliehen und wird, da es den Vorgaben einer einschlägigen KMK-Rahmenvereinbarung entspricht, bundesweit anerkannt. Die Teilnahme an der Prüfung ist freiwillig. Prüfungsentgelte und Prüfervergütung bemessen sich nach der KMBek vom 25. Februar 2009 (KWMB1 S. 119).

Zu 5. und 6.:

Als deutsches Sprachprogramm an ausländischen Schulen gibt es das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz (KMK). Das Diplom, das an ausländischen Schulen und an Deutschen Schulen im Ausland – je nach Nachfrage und örtlichen Gegebenheiten – angeboten wird,

ermöglicht es den ausländischen Schülerinnen und Schülern, bereits in ihrem Heimatland neben dem Schulabschluss auch den Nachweis der für das Studium bei uns erforderlichen Deutschkenntnisse erbringen zu können. Es werden damit Barrieren abgebaut und es wird früh Interesse am Studienstandort Deutschland geweckt. Außerdem bedeutet das Diplom für Arbeitnehmer, deren Unternehmen geschäftliche Kontakte mit Deutschland unterhalten, die Dokumentation einer guten bis sehr guten Sprachbeherrschung und erleichtert so den geschäftlichen Kontakt mit Deutschland.

Im Sinne der Förderung der deutschen Sprache im Ausland ist das Sprachdiplom auch ein anerkanntes pädagogisches Instrument für den Aufbau eines modernen Deutschunterrichts und zudem ein gutes Evaluationskriterium für Schulen, die bilinguale deutschsprachige Bildungsgänge aufbauen. In den MOE- und GUS-Staaten etwa bilden Schulen, die als Abschluss das Deutsche Sprachdiplom anbieten, einen Schwerpunkt der amtlichen Förderung. Aber auch in Ländern wie Frankreich, Italien und Spanien steigt die Zahl der Schulen, die Deutsch im Rahmen bilingualer Bildungsgänge anbieten und dabei auch das Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz vergeben.

Das Deutsche Sprachdiplom (DSD) der Kultusministerkonferenz (KMK) kann von Schülern im Ausland als Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf folgenden Niveaustufen erworben werden:

- DSD – Erste Stufe (entspricht dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens, GeR)
- DSD – Zweite Stufe (entspricht den Niveaus B2 bzw. C1 des GeR)
- DSD – A2 (entspricht dem Niveau A2 des GeR)

Insgesamt werden dabei folgende vier Fertigkeiten abgeprüft: Hörverstehen, Leseverstehen, Schriftliche Kommunikation und Mündliche Kommunikation. Die Prüfungen werden von der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) in Köln erstellt. Hier findet auch die Auswertung der Ergebnisse statt. Für die Durchführung sind die Schulen verantwortlich.

Im Jahr 2008 haben weltweit weit über 35.000 Schüler das DSD abgelegt. Die Tendenz ist ständig steigend und für das Jahr 2009 wird ein Anstieg auf über 40.000 Teilnehmer erwartet.

Die Einführung und der Ausbau des DSD an ausländischen Schulen erfolgt stets in enger Abstimmung und nach Absprache mit den dortigen Schulaufsichtsbehörden. Förmliche völkerrechtliche Verträge, in denen die DSD-Fragen geregelt werden, gibt es hingegen nicht. Ebenso wenig gibt es völkerrechtliche Verträge für die Einführung von Deutsch als Fremdsprache im Unterricht des ausländischen Schulsystems.